



Stadt Liestal

BILDUNGSREGLEMENT

vom 25.05.2005
in Kraft ab 01.08.2023

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.

² Es regelt insbesondere:

- a. das Bildungsangebot;
- b. die Unterrichtszeiten auf Primarstufe¹;
- c. die Durchführung der Speziellen Förderung;
- d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten;
- e. die Betreuung ausserhalb des Unterrichts².
- f. die Erwachsenenbildung;
- g. die Schulorganisation.

§ 2 Bildungsangebot

Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:

- a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule³;
- b. aufgehoben⁴;
- c. Spezielle Förderung auf Primarstufe⁵;
- d. Musikschule;
- e. Erwachsenenbildung;
- f. Sprachlerngruppen⁶.

§ 3 Schulformen

¹ Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt.

² Spezielle Förderung kann teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt werden⁷.

³ Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.

¹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

² Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

³ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

⁴ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 aufgehoben. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

⁵ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

⁶ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

⁷ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

§ 4 Zusatzangebote

Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote:

- a. Mittagstisch, Aufgabenhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung⁸;
- b. aufgehoben⁹
- c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz;
- d. aufgehoben¹⁰

§ 5 Evaluation

Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.

B. Kindergarten

§ 6 Ziel (§ 21 Bildungsgesetz)

¹ Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.

² Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.

§ 7 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt¹¹.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest¹².

C. Primarschule

§ 8 Ziel (§ 24 Bildungsgesetz)

¹ Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.

⁸ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

⁹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 aufgehoben. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

¹⁰ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 aufgehoben. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

¹¹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

¹² Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

§ 9 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht an der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt¹³.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest¹⁴.

D. Spezielle Förderung

§ 10 Ziel (§ 43 Bildungsgesetz)

Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln¹⁵.

§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten

Spezielle Förderung erfolgt¹⁶

- a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen durch die integrative spezielle Förderung (ISF)¹⁷;
- b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation durch den Logopädischen Dienst¹⁸;
- c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes¹⁹;
- d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache²⁰.

§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Spezielle Förderung erfolgt

- a. für spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse durch die integrative oder ausnahmsweise durch die separative Schulungsform²¹;
- b. für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich durch integrative spezielle Förderung (ISF)²²;

¹³ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

¹⁴ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

¹⁵ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

¹⁶ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

¹⁷ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

¹⁸ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

¹⁹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²⁰ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²¹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²² Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

- c. für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation den Logopädischen Dienst²³;
- d. für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes²⁴;
- e. für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache²⁵.

² aufgehoben²⁶

§ 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule²⁷

aufgehoben

§ 14 Unterrichtszeiten²⁸

aufgehoben

E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

I. Kindergarten und Primarschule

§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts erheben.

² Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung.

³ Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:

- a. Führungen;
- b. der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte;
- c. Exkursionen;
- d. Schulreisen;
- e. Schullager.

²³ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²⁴ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²⁵ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²⁶ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 aufgehoben. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²⁷ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 aufgehoben. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

²⁸ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 aufgehoben. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

§ 16 Höhe des Kostenbeitrags

Der Stadtrat regelt in der Verordnung:

- a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;
- b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;
- c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.

§ 17 Härtefälle

Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

II. aufgehoben²⁹

F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes

§ 18 Nachmittagsbetreuung³⁰

- ¹ Die Stadt Liestal bietet während den Unterrichtswochen eine Nachmittagsbetreuung an³¹.
- ² Die Nachmittagsbetreuung wird bis mindestens 18.00 angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen. Der Stadtrat regelt die Betreuungszeiten in der Verordnung³².
- ³ Die Benützung ist kostenpflichtig³³.

§ 18a Ferienbetreuung

- ¹ Die Stadt Liestal bietet eine Ferienbetreuung während den Schulferien an³⁴.
- ² Die Ferienbetreuung steht allen Kindern der Primarstufe mit Niederlassung in Liestal offen
- ³ Die Benützung ist kostenpflichtig
- ⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Dereb Erziehungsberechtigte zahlen die Vollkosten.
- ⁵ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung³⁵.

²⁹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 aufgehoben. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

³⁰ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

³¹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

³² Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

³³ Vom Einwohnerrat mit Erlass des FEB-Reglements am 30. März 2022 geändert.

³⁴ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

³⁵ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

§ 19 Mittagstisch

¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch.

² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe offen³⁶.

§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.

§ 21 Aufgabenhort

¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort.

² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schüler der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Seine Benützung ist kostenlos.

G. Musikschule

§ 22 Ziel (§ 50 Bildungsgesetz)

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

§ 23 Organisation und Schulort

¹ Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.

² Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.

³ Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.

§ 24 Unterrichtsangebot

Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.

§ 25 Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.

² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.

³⁶ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.
Erlass-Sammlung der Stadt Liestal

H. Erwachsenenbildung

§ 26 Ziel (§ 54 Bildungsgesetz)

Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

§ 27 Einrichtungen

- ¹ Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten.
- ² Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind.
- ³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.

I. Schulorganisation

I. Schulleitung

§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Primarstufe und deren Spezielle Förderung, für eine Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote³⁷.
- ² Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.

§ 29 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.
- ² Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.

§ 30 Klassenbildung

- ¹ Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.
- ² Sie verfügt erstinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen.

II. Schulräte

³⁷ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.
Erlass-Sammlung der Stadt Liestal

§ 31 Kindergarten- und Primarschulrat

¹ Es bestehen folgende Schulräte:

- a) Schulrat für die Primarstufe³⁸;
- b) aufgehoben³⁹;
- c) Musikschulrat.

² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.

K. Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal,
- b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.

§ 33 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung vom 30. November 2022.

Liestal, xx.xx.xxxx

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 11. Januar 2023

Liestal, 02.05.2023

Der Vorsteher:

ⁱ Gemäss Genehmigungsentscheid der BKSD vom 11. Januar 2023, ist die Bestimmung im Einklang mit §44 Abs. 1 Bst. A Bildungsgesetz (SGS 640) so auszulegen, dass auch Kindergartenkinder sowie Primarschülerinnen und Primarschüler mit emotionalen Lernbedürfnissen durch die Integrative Spezielle Förderung gefördert werden.

³⁸ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 geändert. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

³⁹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. November 2022 aufgehoben. Von der BKSD am 11. Januar 2023 genehmigt.

ENTSCHEID vom 11. Januar 2023**Teilrevision des Bildungsreglements der Stadt Liestal / Genehmigung**

I.

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschloss am 30. November 2022 eine Teilrevision des Bildungsreglements vom 25. Mai 2005. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

1. Gemäss § 168 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sind die Gemeindereglements dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist grundsätzlich der Regierungsrat (§ 167 Abs. 1 Gemeindegesezt). Dieser hat jedoch die Genehmigungskompetenz für Reglements aus den Bereichen Primarstufe und Musikschule der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übertragen (§ 167 Abs. 2 Gemeindegesezt in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017 [SGS 140.25]).

2a. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat die Teilrevision des Bildungsreglements der Stadt Liestal geprüft. Es ist dazu folgender Auslegungsvorbehalt anzubringen:

2b. § 11 Bst. a des teilrevidierten Bildungsreglements der Stadt Liestal bestimmt, dass die Spezielle Förderung für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Abs. 1 Bst. a des Bildungsgesetzes (SGS 640) durch Integrative Spezielle Förderung (ISF) erfolgt. Gemäss § 12 Abs. 1 Bst. a des Bildungsreglements kann die Spezielle Förderung für Primarschülerinnen und Primarschüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen durch die Integrative Schulungsform erfolgen.

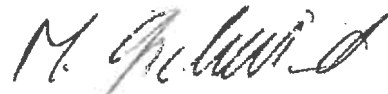
Gemäss § 44 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 Bildungsgesetz erfolgt die Spezielle Förderung an der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen sozialen oder emotionalen Lernbedürfnissen durch Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuellen Lernzielen. Bei einer grammatikalischen Auslegung von § 11 Bst. a sowie § 12 Abs. 1 Bst. a kommt man zum Schluss, dass Kindergartenkinder bzw. Primarschülerinnen und Primarschüler mit emotionalen Lernbedürfnissen nicht durch die Integrative Spezielle Förderung (ISF) gefördert werden können. § 11 Bst. a sowie § 12 Abs. 1 Bst. a des Bildungsreglements sind deshalb im Einklang mit § 44 Abs. 1 Bst. a Bildungsgesetz so auszulegen, dass auch Kindergartenkinder sowie Primarschülerinnen und Primarschüler mit emotionalen Lernbedürfnissen durch die Integrative Spezielle Förderung gefördert werden können.

3. Die übrigen Bestimmungen des teilrevidierten Bildungsreglements der Stadt Liestal widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

// : Die Teilrevision des Bildungsreglements der Stadt Liestal vom 30. November 2022 wird mit oben erwähntem Auslegungsvorbehalt genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrätin Monica Gschwind

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Stadt Liestal, Bildung & Sport, Monika Feller, Bereichsleiterin, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Abteilung Recht
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Entscheidkontrolle GS